

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 83 (1957)
Heft: 42

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



UNSER BRIEFKASTEN

Ins Land gefallen

Lieber Nebi!

Beiliegend sende ich Dir eine Karte, die Du ev. verwenden kannst.



Ich hätte dem lieben Gott nie so etwas zugetraut – und Du?

Viele Grüße! Frau K. J.

Liebe Frau K. J.!

Das ist allerdings eine kühne Behauptung! Und nach allem, was da ausgerechnet in dieser Gegend passiert ist, eine grausige Behauptung. – Aber die haben wahrscheinlich alles vergessen oder – wie so viele! – nie etwas davon gehört. Ein komisches Volk!

Viele Grüße! Nebi



«Aber Fräulein Zebransky, warum denn so verschämt! Bei dieser Hitze können Sie doch ungeniert Ihr Pyjama ausziehen!»

Leser und Leserinnen

Lieber Nebi!

Sieh hier:

Büchertisch!

Igel, Monde, Soho und Hüte

Junge Igel sehen aus wie Kakteen mit vier Beinen. Man kann sich davon überzeugen, wenn man die neue Ausgabe der «~~...~~» zur Hand nimmt und den ausgezeichneten Beitrag aus der Feder von Professor Heini Hediger, illustriert durch teilweise farbige Fotos, über den stacheligen und rätselhaften Igel liest. Gleich auf den folgenden Seiten der diese Woche besonders leistungswerten Illustrierten findet sich eine aktuelle Orientierung über das «Project Vanguard», die Herstellung von künstlichen Monden in den Vereinigten Staaten. Eine Doppelseite mit Bildern führt in den Montmartre von London – das Soho. Ein neuer Lebensbericht über das Wirken des italienischen Dirigenten Arturo Toscanini wird die Musikfreunde begeistern, während sich die Leserinnen mit den neuen Hutmodellen vertraut machen dürfen.

Auch Du wirst Dich über den hohen Gehalt dieses Büchertischs ergötzen. Wie man sich doch an diesen Büchern bilden kann!

Mit besten Grüßen R. G.

Lieber R. G.!

Recht so – da sind die Männer und die Frauen wieder einmal auf ihre angestammten Plätze gewiesen, wie es sich in einem Land gehört, das die Frauen zwar Steuern zahlen, aber nicht stimmen läßt. Stöckhhh!

Mit besten Grüßen Nebi

Patenschutz

Lieber Nebi!

Es scheint, daß «en guete Götti» immer noch etwas wert ist. Beweis liegt bei:

B. Submissions-Verordnung

Art. 1

Die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen erfolgt in der Regel:

- a) für Aufträge und Lieferungen im Betrage von über Fr. 10 000.— auf Grund eines durch öffentliche Ausschreibungen veranlaßten allgemeinen Wettbewerbes.
 - b) Für Aufträge und Lieferungen im Betrage von unter Fr. 10 000.—, jedoch mehr als Fr. 5000.— auf Grund eines beschränkten Wettbewerbes.
 - c) Ohne Wettbewerb für Aufträge von weniger als Fr. 5000.—, wenn es sich um dringende oder um Ergänzungen und Erweiterungen von bereits auf Grund eines Wettbewerbes vergebenen Arbeiten handelt.
- Ausgenommen sind Arbeiten, deren Ausführung besondere Befähigung erfordert oder durch Patenschutz beschränkt sind.

Es grüßt Dich freundlich

Dein K. U.

Lieber K. U.!

Die Submissions-Verordnung dieser zürcherischen Gemeinde, die Du mir da eingeschickt hast, ist natürlich doppelgesichtig. Einerseits hast Du recht bei dem Gedanken, daß ein guter Götti immer noch etwas wert ist, worüber man sich, wenn man an die sonstige Auflösung der Familienbände denkt, eigentlich freuen sollte, – andererseits aber gilt der hier gemeinte «Patenschutz» für Arbeiten, die im Gegensatz zu solchen stehen, deren Ausführung besondere Befähigung erfordert, trägt also eher den Charakter, den man auch Vetterliwirtschaft genannt hat. Es sei denn, daß hier nicht der Schutz des Patenkindes, sondern der des Götti selber gemeint ist, welcher sich schon lange hinreichend verdient gemacht hat, um gesetzlich geschützt zu werden. Mit dem Wunsch, daß auch Du «en guete Götti» hast, grüßt Dich freundlich

Dein Nebi



Vorbild der wahren Toscani